

Ebenrain-Zentrum, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

Allgemeinverfügung

Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

Sissach, 25. Juni 2026

I. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Im dritten Jahr in Folge konnten Japankäfer an mehreren Standorten im Kanton Basel-Landschaft festgestellt werden.

Nach den Erstfunden setzte der kantonale Pflanzenschutzdienst Basel-Landschaft in enger Abstimmung mit dem Kanton Basel-Stadt verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers um. So wurden die Fallenstandorte und -überwachung stark intensiviert, die Zonen Befallsherd und Pufferzone bestimmt und eine Allgemeinverfügung veröffentlicht, erläutert und konsequent umgesetzt, um eine weitere Ausbreitung des Käfers zu verhindern. Im 2024 wurden die direkt um den Standort der gefundenen Population liegenden Flächen gefräst und mit einer schwarzen Plastikfolie abgedeckt. Dadurch wurden die Larven der Käfer zerstört und allfällig ausfliegende Käfer konnten nicht unter der Folie hervorkriechen und starben als Folge ab. Im Herbst 2024 wurden die Flächen mittels Nematodenausbringung zur Larvenbekämpfung behandelt.

Ende Juni 2025 wurden im Kanton Basel-Landschaft erneut Japankäfer in verschiedenen Fallen gefunden.

Daraufhin veröffentlichte der kantonale Pflanzenschutzdienst Basel-Landschaft eine Allgemeinverfügung und setzte direkte Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers um. Die Fallenstandorte sowie die Überwachungstätigkeit wurden im Jahr 2025 deutlich intensiviert. Zudem wurden die Befalls- und Pufferzonen neu festgelegt. In den unmittelbar an die positiven Fallenstandorte angrenzenden Gebieten wurde ein engmaschiges Fallennetz eingerichtet, um die Population des Japankäfers gezielt zu überwachen und zu reduzieren.

Im Herbst 2025 wurden auf ausgewählten Flächen Nematoden zur Bekämpfung der Larven eingesetzt. Mit dieser Massnahme soll die Entwicklung neuer Käferpopulationen im Jahr 2026 verhindert beziehungsweise deutlich reduziert werden. Die in der Allgemeinverfügung 2025 festgelegten Massnahmen wurden veröffentlicht, den betroffenen Kreisen erläutert und konsequent umgesetzt. Ziel dieser Massnahmen ist es, eine weitere Ausbreitung des Japankäfers zu verhindern und dessen Population nachhaltig einzudämmen.

Zudem fand ein regelmässiger Austausch mit den umliegenden Gemeinden, auch im benachbarten Ausland, statt.

II. Bundesrechtliche Grundlage

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerin oder Eigentümer müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

III. Erwägungen

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Gemäss § 46 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft (LG BL; SGS 510) ist der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion oder Dienststelle zuständig, wenn der Bund im Bereich Landwirtschaft den Kanton mit Vollzugsaufgaben beauftragt.

Im Kanton Basellandschaft ist gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Pflanzenbau vom 19. April 2011 (SGS 516.31) das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (der Ebenrain) für den Vollzug der Massnahmen von Bund und Kanton im Pflanzenschutz und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer zuständig. Befallsherd sowie Pufferzone sind in den beigefügten Anhängen I - III aufgeführt, welche integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung bilden.

Der Befall durch den Japankäfer wurde mit dem Beginn der Flugsaison 2026 so früh wie möglich erkannt. Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen. Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen ob sich die Käfer ausbreiten.

Um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer, seiner Eier oder Larven zu verhindern, ist es verboten, Grünmaterial, Kompost und Erde aus der Zone Befallsherd in die Pufferzone bzw. von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete zu transportieren.

Es wird empfohlen, das Bewässern von Rasen und grasbewachsenen Grünflächen möglichst einzustellen oder nur bei Bedarf zu bewässern, da das Einstellen der Bewässerung eine der wenigen Massnahmen ist, welche aktuell zur Bekämpfung der Larven zur Verfügung steht. Die Larven benötigen eine gewisse Bodenfeuchtigkeit, um sich erfolgreich zum adulten Japankäfer entwickeln zu können. Ist diese nicht vorhanden, sinkt die Überlebenschance der Larven deutlich.

Der Japankäfer unterliegt den amtlichen Massnahmen, das heisst dem Monitoring und der Bekämpfung im engeren Sinne durch die zuständigen kantonalen Dienste. Die zuständigen Stellen des Kantons sind demnach befugt, Untersuchungen durchzuführen und im Bedarfsfall Nematoden zur Larvenbekämpfung (auf Sport- und Rasenflächen) auszubringen.

Damit eine Weiterverbreitung des Japankäfers verhindert wird, müssen die getroffenen Massnahmen umgehend umgesetzt werden. Es wird somit beantragt, einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

IV. Entscheid

Der Ebenrain verfügt:

I. Die Allgemeinverfügung vom 17. Juli 2025 wird vollständig aufgehoben.

II. Es wird ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden:

Die in Anhang I aufgeführten Gemeinden bilden zusammen den Befallsherd.

Die in Anhang II aufgeführten Gemeinden oder Teile davon bilden zusammen die Pufferzone.

III. Massnahmen im Befallsherd:

1. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherds verwendet werden.
2. Ab sofort bis zum 30. September 2026 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
 - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder
 - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom Ebenrain in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
3. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
4. Die Verbringung (Transport und Lagerung) der Oberbodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist grundsätzlich verboten. Für die Zeit vom 1. Oktober 2026 bis zum 31. März 2027 können auf Gesuch hin durch den Ebenrain Ausnahmen bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Erde bis mindestens zum 30. September 2027 mit einer insektensicheren Folie abgedeckt wird. Der Transport darf erst nach Erteilung der Ausnahmebewilligung erfolgen.
5. Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung mittels Lockstofffallen durch, um:
 - a. das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
 - b. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
 - c. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.

Dem kantonalen Pflanzenschutzdienst ist jederzeit Zugang zu den Parzellen des Befallsherds zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen nicht berührt werden. Privatpersonen ist es untersagt, Lockstofffallen auf privatem sowie öffentlichem Grund aufzustellen.
6. Die Verbringung von im Befallsherd produzierten vorkultivierten Rasenrollen aus dem Befallsherd sowie deren Inverkehrbringen sind verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten:

«Befallsherd – Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringungen sind nur innerhalb des Befallsherds erlaubt».

7. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln, in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, aus dem Befallsherd hinaus ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang III erfüllt sind.

IV. Massnahmen in der Pufferzone:

1. Ab sofort bis zum 30. September 2026 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
 - a) auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder
 - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom Ebenrain in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
2. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von in der Pufferzone produzierten Rasenrollen ist nur in der Pufferzone und im Befallsherd erlaubt. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd erlaubt».
3. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang III erfüllt sind.

V. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.

VI. Dem Regierungsrat wird beantragt, einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen. Einer Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.



Eleonor Fiechter
Abteilungsleiterin Produktion, Markt und Direktzahlungen

Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

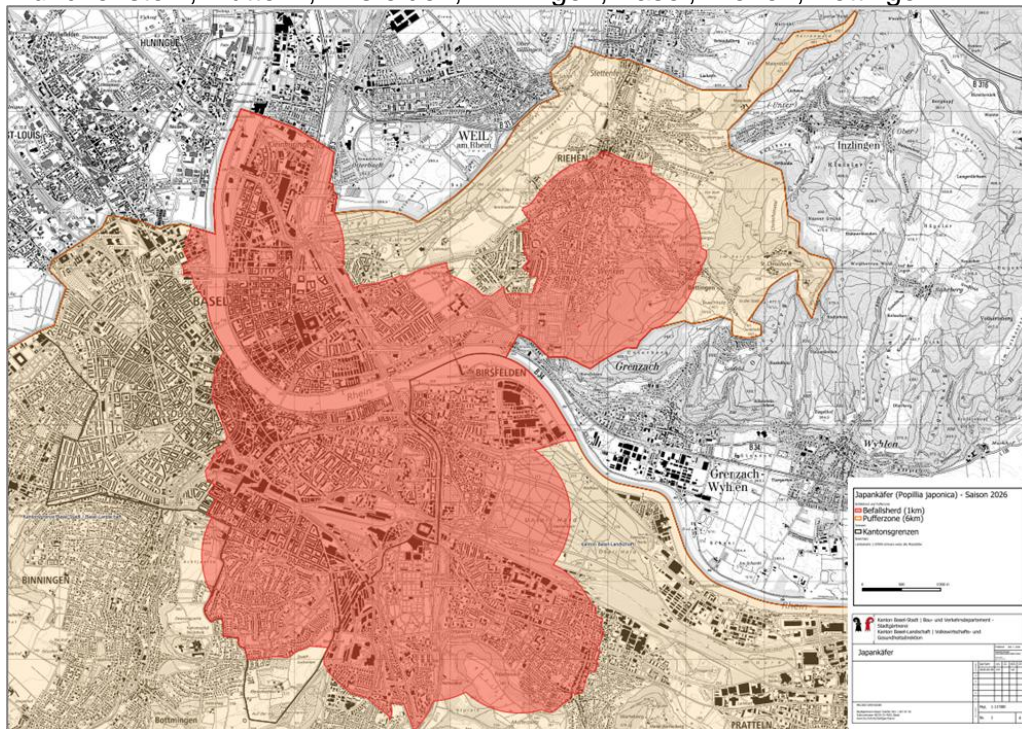
- Die betroffenen kantonalen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Agroscope
- Stadtgärtnerei BS, Bau- und Verkehrsdepartement des Kanton BS
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst SO
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst AG

Anhang I:

Befallsherd (rot markiert)

Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden:

Münchenstein, Muttenz, Birsfelden, Binningen, Basel, Riehen, Bettingen



Anhang II:

Pufferzone (orange markiert)

Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden:

Birsfelden, Allschwil, Binningen, Bottmingen, Biel-Benken, Muttenz, Pratteln, Oberwil, Reinach, Arlesheim, Münchenstein, Therwil, Aesch, Liestal, Frenkendorf, Langenbruck, Augst, Basel (BS), Riehen (BS), Bettingen (BS), Dornach (SO), Gempen (SO), Gemeinden in Deutschland und Frankreich



Anhang III:

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat (zur Allgemeinverfügung vom 25.06.2026 betreffend Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer):

- I. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Ziergräsern (*Poaceae*) mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat ist nur erlaubt, wenn die Ziergräser ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) produziert und gelagert werden. Ausgenommen ist die Unterfamilie *Bambusoideae*; für diese gelten die Auflagen nach Ziffer II.
- II. Wer alle weiteren Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, die aus organischen festen Stoffen bestehen, ausgenommen Wasserpflanzen, verbringt oder in Verkehr bringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
 2. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
 3. die bepflanzten Töpfe werden ab sofort bis 30. September 2026 unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind oder erhöht auf Arbeitstischen stehen; oder
 4. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis 30. September 2026 der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode bis 30. September 2026 auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.
- III. Die Massnahmen gemäss Ziffer II gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren ab Rechtskraft der Allgemeinverfügung geplant ist.
- IV. Ist der Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV für den Pflanzenpass zugelassen und befindet er sich in der Befallszone, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* Newman beprobt.